

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Staatssekretariat für Migration

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

17. September 2025

Verordnungsanpassungen aufgrund der Übernahme des EU-Migrations- und Asylpakts; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. August 2024 wurden den Kantonen die Gesetzesänderungen im nationalen Recht zur Umsetzung des EU-Migrations- und Asylpakts (insbesondere die Verordnung [EU] 2024/1351 über das Asyl- und Migrationsmanagement, die Verordnung [EU] 2024/1358 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten und die Verordnung [EU] 2024/1356 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen) zur Vernehmlassung unterbreitet. Am 21. März 2025 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Übernahme und Umsetzungen der entsprechenden EU-Verordnungen.

Diese nationalen Gesetzesänderungen bedürfen zusätzlicher Ergänzungen und Präzisierungen auf Verordnungsstufe. Die Anpassungen auf Verordnungsstufe betreffen insbesondere die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), die Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV), die Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL), die Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (Asylverordnung 1, AsylV 1) und die Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten (Asylverordnung 3, AsylV 3) betroffen.

Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zu diesen Verordnungsanpassungen Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen dafür und nimmt die Gelegenheit gerne wahr. Nachfolgend sind die nationalen Verordnungsänderungen den von der Schweiz umzusetzenden EU-Verordnungen zugeordnet.

1. Zu den Verordnungsanpassungen aufgrund der Gesetzesänderungen zur Verordnung (EU) 2024/1351 über das Asyl- und Migrationsmanagement (AMMR)

1.1 Vorgesehene Verordnungsanpassungen

1.1.1 Änderungen der AsylV 1 und AsylV 3

Die Änderungen in der AsylV 1, die aufgrund der AMMR-Verordnung notwendig sind, betreffen das Asylverfahren beim Bund (insbesondere Tonaufnahmen der Dublin-Befragung), wovon die kantonalen Behörden nicht direkt betroffen sind. In der AsylV 3 werden die Modalitäten des Austauschs von Informationen über den Gesundheitszustand der betroffenen Person vor ihrer Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat, die Speicherung dieser Daten im Informationssystem eRetour sowie die

Speicherung Löschung der Dublin-Tonaufnahmen geregelt. Dazu hat der Regierungsrat keine Bemerkungen.

1.1.2 Änderung in der VVWAL

Art. 15o^{bis} E-VVWAL präzisiert für die für den Wegweisungsvollzug zuständigen kantonalen Behörden, dass das Staatssekretariat für Migration (SEM) zur Übermittlung von Informationen über den Gesundheitszustand der betroffenen Person an den zuständigen Dublin-Staat berechtigt ist. Macht die asylsuchende Person während des Verfahrens ein Gesundheitsproblem geltend, wird die kantonale Behörde in den Erwägungen der Verfügung des SEM, von der sie eine Kopie erhält, darüber informiert. Zudem werden die medizinischen Daten, die vor der Überstellung der asylsuchenden Person dem zuständigen Dublin-Staat zu übermitteln sind (vgl. Art. 6b Abs. 1 lit. b sowie Art. 6c E-AsylV 3), im Informationssystem gespeichert.

Der Regierungsrat begrüsst diese präzisierende Regelung.

1.2 Bisher nicht vorgenommene Verordnungsanpassungen

Nachfolgend werden diejenigen Anträge auf Regelung auf Verordnungsstufe angeführt, die der Regierungsrat bereits in seiner Vernehmlassungsantwort vom 6. November 2024 erwähnt hat:

1.2.1 Notwendige Verordnungsanpassungen zu den neu vorgesehenen Überstellungen von unbegleiteten Minderjährigen (UMA)

Bisher wurden in die Schweiz eingereiste UMA, die um Asyl nachsuchten, immer in das nationale Asylverfahren aufgenommen, unabhängig davon, ob sie bereits in einem anderen Dublin-Staat ein Asylgesuch gestellt hatten. Die AMMR sieht neu Überstellungen von UMA vor, wenn dadurch das Kindeswohl gewahrt ist. Die kantonalen Vollzugsbehörden sind für den Vollzug der Überstellungen verantwortlich. Die AMMR statuiert die Pflicht, das Kindeswohl vorrangig zu beachten, und enthält detaillierte Bestimmungen zu dessen Ermittlung durch die Mitgliedstaaten.

Aus kantonomer Sicht stellen sich diesbezüglich einige Fragen: Erstens geht aus den Unterlagen nicht hervor, wie sich der Informationsfluss der bereits getätigten Abklärungen durch die Mitgliedstaaten gestaltet, beziehungsweise ob die kantonalen Vollzugsbehörden Einsicht in die Kindeswohlabklärungen erhalten. Dies wäre unabdingbar, zumal sie sowohl aus der AMMR als auch aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) in gleichem Masse der vorrangigen Berücksichtigung und entsprechenden Ermittlung des Kindeswohls verpflichtet sind und ohne diese Unterlagen selbst umfangreiche Kindeswohlabklärungen tätigen müssten. Zweitens ist unklar, zu welchem Zeitpunkt die allfälligen Informationen an die kantonalen Vollzugsbehörden überwiesen werden, zumal diese angehalten sind, die UMA-Verfahren prioritär zu behandeln.

Daher stellt der Regierungsrat folgenden Antrag: Die Einzelheiten der in der AMMR vorgeschriebenen Kindeswohlabklärungen sind auf Verordnungsstufe detailliert zu regeln.

1.2.2 Neuerung in Bezug auf die Dublin-Haft

Die Einführung eines zusätzlichen Haftgrunds für die Dublin-Administrativhaft "Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung" (Art. 44 AMMR) sowie die Neuerung, wonach neu nicht mehr eine "erhebliche Untertauchungsgefahr", sondern lediglich eine "Fluchtgefahr" vorausgesetzt wird, sofern keine mildere Massnahme zur Verfügung steht, werden vom Regierungsrat begrüsst.

Bei der Umsetzung dieser beiden Neuerungen ist nach Auffassung des Regierungsrats das nationale Recht – beziehungsweise die Regelungen auf Verordnungsstufe – so anzupassen, dass der Ermessensspielraum der Vollzugsbehörden ausgeweitet wird.

1.2.3 Verkürzung der Behandlungsfristen

Die verkürzte Dauer der Administrativhaft wird künftig in Art. 76a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) umgesetzt, wonach die Dublin-Vorbereitungshaft neu maximal vier Wochen dauert (Littera a) und die Dublin-Ausschaffungshaft von sechs auf fünf Wochen gekürzt wird (Littera c). Dadurch werden faktisch die Behandlungsfristen für das Dublin-Verfahren verkürzt, wenn sich eine Person in Dublin-Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft befindet.

Diesen Neuerungen steht der Regierungsrat kritisch gegenüber, da sich in der Praxis bereits die heute geltenden Fristen als teilweise zu kurz herausstellen. Im Lichte des kantonalen Vollzugauftrags ist es wichtig, zu erwähnen, dass die Überstellungsfrist mit der Zustimmung des anderen Dublin-Staates und nicht erst mit der Übermittlung des Wegweisungsentscheids des SEM an die kantonalen Behörden zu laufen beginnt. Die kantonalen Behörden sind deshalb darauf angewiesen, dass das SEM die Entscheide umgehend erlässt und den zuständigen Vollzugsbehörden zustellt, was heute aufgrund der grossen Auslastung des SEM teilweise nicht möglich ist. (Noch) kürzere Fristen könnten die Einhaltung der Überstellungsfrist gefährden und bringen ein erhöhtes Risiko mit sich, dass die Zuständigkeit für das Asylverfahren wegen Verfristung an die Schweiz übergeht. Um die zeit- und sachgerechte Bearbeitung des zu erwartenden Anstiegs der Dublin-Fälle unter erhöhtem Zeitdruck zu gewährleisten, werden zusätzliche Personalressourcen notwendig sein.

Daher stellt der Regierungsrat folgenden Antrag: Als Massnahme gegen eine Verfristung ist die umgehende Fällung der SEM-Entscheide und deren umgehende Zustellung an die kantonalen Vollzugsbehörden auf Verordnungsstufe zu verankern.

1.2.4 Freiwillige Beteiligung am Solidaritätsmechanismus

Die AMMR sieht neben den Regeln zum Dublin-Verfahren einen Solidaritätsmechanismus vor, der eine freiwillige Beteiligung der Schengen-assoziierten Staaten vorsieht. Dazu werden auf nationaler Ebene neue Bestimmungen geschaffen, die es der Schweiz erlauben, Schengen-/Dublin-Staaten bei erhöhtem Migrationsdruck durch unterschiedliche Solidaritätsmassnahmen zu unterstützen. Entsprechend soll auch die Rechtsgrundlage für einen neuen Rahmenkredit "Solidarität Schengen/Dublin" geschaffen werden (Art. 113a und 114 der Änderungen des Asylgesetzes [AsylG], VE-AsylG).

Eine freiwillige Beteiligung der Schweiz am Solidaritätsmechanismus hat unmittelbare Auswirkungen auf die Kantone. Die gemäss Art. 113a Abs. 1 lit. a–c VE-AsylG von anderen Dublin-Staaten übernommenen Personen werden den Kantonen zugewiesen und führen in den Bereichen Unterbringung und Betreuung, Integrationsförderung und Wegweisungs Vollzug zu einer erheblichen Mehrbelastung. Folglich sind die Kantone in den Entscheid über die Beteiligung am Solidaritätsmechanismus einzubeziehen.

Daher stellt der Regierungsrat folgenden Antrag: Mit einer Anpassung des vorgeschlagenen Art. 113a VE-AsylG ist gesetzlich beziehungsweise auf Verordnungsstufe zu verankern, dass die Kantone von Beginn an in die Entscheidprozesse über die Anwendung des Solidaritätsmechanismus sowie die zu ergreifenden Massnahmen miteinbezogen werden.

2. Verordnungsanpassungen aufgrund der Gesetzesänderungen zur Verordnung (EU) 2024/1358 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten (Eurodac-Verordnung):

2.1 Neue Eurodacverordnung

Die EU-Verordnung hebt die derzeitige Eurodac-Verordnung auf und ergänzt diese in mehreren Punkten.

Das neue Eurodac-System dient in erster Linie der Bestimmung des Dublin-Staats, der für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständig ist. Künftig ist es aber auch für das Verfahren zur Neuansiedlung von Flüchtlingsgruppen (Resettlement) gemäss der Neuansiedlungsverordnung von Nutzen und es soll zudem im ausländerrechtlichen Verfahren genutzt werden, sofern die betroffene Person sich illegal im Dublin-Raum aufhält.

Eurodac soll mithelfen, die irreguläre Einwanderung in die EU verstärkt zu kontrollieren, indem die Daten der illegal Einreisenden nicht nur im Eurodac gespeichert, sondern automatisch mit dem vorhandenen Datenbestand abgeglichen werden. Ausserdem soll die illegale Migration innerhalb der EU kontrolliert und unterbunden werden, indem die Biometrie der sich illegal Aufhaltenden ebenfalls im Eurodac mit dem vorhandenen Datenbestand abgeglichen und neu gespeichert wird. Diese Ziele ergänzen jene der neuen Überprüfungsverordnung.

Da der europäische Zeitplan eine zweistufige Inbetriebnahme des Eurodac-Systems vorsieht und die erste Stufe im Juni 2026 erfolgen soll, sieht der Entwurf der Ordnungsänderungen ebenfalls zwei Stufen vor. Die erste Vorlage umfasst die Umsetzung aller derzeit bekannten Elemente, die für die Durchführung von Phase 1 erforderlich sind. Die zweite Vorlage wird eine neue Eurodac-Verordnung umfassen, die erst im vierten Quartal 2026 in Kraft treten wird. Sie ist daher nicht Gegenstand der vorliegenden Änderungen und wird separat in die Vernehmlassung gegeben.

2.2 Änderungen der VZAE und der AsylV 3

2.2.1 Ausweitung der biometrischen Erfassung auf weitere Personenkategorien

In Bezug auf die nationalen Durchführungsverordnungen sind folgende Punkte hervorzuheben:

Das neue Eurodac-System sieht vor, dass künftig neben Fingerabdruck- und Gesichtsbilddaten zahlreiche neue numerische Daten (vgl. Art. 11 E-AsylV 3) sowie Angaben zur Person, zum Stand von laufenden ausländer- und asylrechtlichen Verfahren, zur Gewährung eines Schutzstatus oder zur Erteilung eines Aufenthaltstitels oder Angaben zu Reisedokumenten zu erfassen beziehungsweise zu übermitteln sind. Neu werden die Daten von Personen ab sechs Jahren erfasst, und nicht mehr erst ab 14 Jahren (Art. 6 Abs. 1 E-AsylV 3). Damit sollen insbesondere Minderjährige besser geschützt werden.

Diese Änderungen machen eine entsprechende technische Ausrüstung (gerade im Hinblick auf die Gesichtsbilder) sowie erweiterte Arbeitsprozesse, Schulungen und IT-Schnittstellen der erfassenden Behörde erforderlich. Die Absenkung des Mindestalters für die Eurodac-Erfassung von 14 auf 6 Jahre hat zudem eine erhebliche Zunahme der Anzahl Erfassungen zur Folge.

Auch wenn zum heutigen Zeitpunkt noch unklar ist, welche Anzahl der Erfassungen dazukommt und wie viel Zeit diese in Anspruch nehmen werden, ist an dieser Stelle festzuhalten, dass diese Änderungen für die erfassenden Behörden einen erhöhten Personal-, Zeit- und Schulungsaufwand nach sich ziehen wird. Während eine Vielzahl an Mitarbeitenden (Migrationsbehörden, Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit [BAZG], Kantonspolizei) vorweg für die Benutzung des Systems umfangreich geschult werden müssen, ist sodann auch nach Inbetriebnahme des Systems und Umsetzung der Revision mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand zu rechnen. Unklar ist zum heutigen Zeitpunkt, wie umfangreich die Erfassung der Daten ist, wie viel Zeit eine Erfassung in Anspruch nimmt und die Quantität der zu erwartenden Erfassungen.

2.2.2 Bereitstellung einer Vertrauensperson für illegal aufhältige UMA

UMAs müssen künftig bei der Erfassung ihrer Eurodac-Daten von einer Vertrauensperson begleitet werden, unabhängig davon, ob die Datenerfassung ausserhalb oder im Rahmen des Überprüfungsverfahrens (siehe weiter unten) erfolgt (vgl. Art. 88a E-VZAE).

An dieser Stelle möchte der Regierungsrat nochmals mit Nachdruck darauf hinweisen, dass diese Übergabe an die kantonalen Behörden für die biometrische Erfassung seiner Ansicht nach einen unnötigen Zusatzaufwand (zusätzlicher Aufwand für Kantonspolizei, Kantonaler Sozialdienst und den einhergehenden Formalitäten) darstellt.

Bundesasylzentren verfügen bereits über dafür geeignete UMA-Strukturen, inklusive Vertrauenspersonen. Aus Sicht des Regierungsrats erscheint es daher effizienter und zielführender, wenn eine Vertrauensperson aus einem Bundesasylzentrum kontaktiert wird und das BAZG die Erfassung der biometrischen Daten unter deren Beizug direkt sicherstellt. Generell ist aus Sicht des Regierungsrats der Einbezug von Vertrauenspersonen aus Bundesasylzentren anstelle von kantonalen Vertrauenspersonen zu bevorzugen, unabhängig davon, durch welche Behörde ein UMA aufgegriffen wurde. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass es sich bei UMA, die kein Asylgesuch stellen, um wenige Fälle handelt.

Daher stellt der Regierungsrat folgenden Antrag: Für die Erfassung der biometrischen Daten für aufgegriffene UMA sollen Vertrauenspersonen aus Bundesasylzentren anstelle von kantonalen Vertrauenspersonen beigezogen werden. Art. 109l Abs. 2 AIG beziehungsweise die Verordnungsbestimmungen Art. 88a Abs. 2 (nicht kantonale Behörde, sondern die Behörden des Bundes) sind entsprechend anzupassen.

3. Verordnungsanpassungen aufgrund der Gesetzesänderungen zur Verordnung (EU) 2024/1356 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen (Überprüfungsverordnung)

3.1 Allgemeines zur Überprüfungsverordnung

Die Überprüfungsverordnung führt ein einheitliches Überprüfungsverfahren ein. Damit soll sichergestellt werden, dass Drittstaatsangehörige, die beim Überschreiten der Schengen-Aussengrenzen die Einreisevoraussetzungen gemäss dem Schengener Grenzkodex (SGK) nicht erfüllen, einer standardisierten Identitäts-, Sicherheits- und Gesundheitskontrolle unterzogen werden. Diese Überprüfung erfolgt entweder direkt an den Schengen-Aussengrenzen oder innerhalb des Hoheitsgebiets eines Schengen-Staates, falls keine Hinweise vorliegen, dass die betroffene Person zuvor bereits einer solchen Überprüfung unterzogen wurde.

Die Überprüfung umfasst folgende Verfahrensschritte: Eine vorläufige Gesundheitskontrolle und eine vorläufige Prüfung der Vulnerabilität gemäss Art. 12 Überprüfungsverordnung; die Identifizierung oder Verifizierung der Identität gemäss Art. 14 Überprüfungsverordnung; die Erfassung der biometrischen Daten in Eurodac gemäss den Art. 15, 22 und 24 Eurodac-Verordnung, sofern noch nicht erfolgt; eine Sicherheitskontrolle gemäss den Art. 15 und 16 Überprüfungsverordnung; das Ausfüllen eines Überprüfungsformulars gemäss Art. 17 Überprüfungsverordnung und die Zuweisung in das geeignete Verfahren gemäss Art. 18 Überprüfungsverordnung.

Für die Schweiz betrifft das Überprüfungsverfahren in erster Linie folgende zwei Personengruppen:

Drittstaatsangehörige, die an einer Schengen-Aussengrenze internationalen Schutz beantragen und die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen (Art. 5 Abs. 2 Überprüfungsverordnung) sowie Drittstaatsangehörige, welche die Schengen-Aussengrenze irregulär überschritten haben, sich ohne legalen Aufenthaltstitel im Schengen-Raum aufhalten (nicht erfasst sind damit sogenannte "Overstayer") und auf Schweizer Hoheitsgebiet aufgegriffen werden (Art. 7 Abs. 1 Überprüfungsverordnung).

Im Rahmen der Umsetzung der Überprüfungsverordnung auf Gesetzesstufe im AIG und im AsylG werden die verschiedenen Konstellationen der Überprüfung ausführlich geregelt. Zu diesen Konstellationen gehören die Überprüfung an der Schengen-Aussengrenze, die Überprüfung im Hoheitsge-

biet, die Überprüfung bei einem Asylgesuch am Flughafen und die Überprüfung im Inland im Rahmen der Vorbereitungsphase nach Art. 26 AsylG. Weitere Änderungen betreffen den unabhängigen Überwachungsmechanismus, das Flughafenasylverfahren und die Zugriffsrechte auf die für die Sicherheits- und Identitätsprüfung notwendigen EU-Informationssysteme.

Neben den direkt anwendbaren Bestimmungen der Überprüfungsverordnung und den erwähnten, ausführlichen Gesetzesänderungen besteht noch vereinzelter Anpassungsbedarf auf Verordnungsstufe:

3.2 Anpassungen auf Verordnungsstufe

Die zentralen Änderungsvorschläge auf Verordnungsstufe zur Umsetzung der Überprüfungsverordnung sind in VEV enthalten. Die Regelungen betreffen insbesondere die Bereitstellung von Informationen für Ausländerinnen und Ausländer, die einer Überprüfung unterzogen werden, das Überprüfungsformular und den Abschluss der Überprüfung. Zudem müssen aufgrund der neuen Zugriffsrechte zur Durchführung der Überprüfung insbesondere die einschlägigen Anhänge der Neuen Verordnung über die Visa-Informationssysteme (VISV) und der Verordnung über das Einreise- und Ausreisensystem (EESV) angepasst werden.

Der Bundesrat hat mit Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2024/1351, (EU) 2024/1359, (EU) 2024/1349, (EU) 2024/1358 und (EU) 2024/1356 (EU-Migrations- und Asylpakt), (Weiterentwicklungen des Schengen- und des Dublin-/Eurodac-Besitzstands) vom 21. März 2025 (BBI 2025 1478), auf die im Erläuternden Bericht zu den Verordnungsanpassungen verwiesen wird, festgehalten, dass die ausschliessliche kantonale Zuständigkeit für das Überprüfungsverfahren auf Gesetzesstufe [AIG]) festgesetzt wird. Dabei sollen die Kantone festlegen, welche Behörden für die Überprüfung zuständig sind, was die offene Wortwahl "zuständige Behörde" in Art. 68a Abs. 1 des aktuellen Vorentwurfs der Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung [VEV]) erklären dürfte.

Da somit die kantonalen Behörden für die Aufgaben gemäss Art. 68a ff. E-VEV als zuständig erklärt werden, ist für die sachgerechte Erfüllung derselben mit einem erheblichen Mehraufwand zu rechnen. Insbesondere im Bereich Personal (einschliesslich externer Leistungen wie Dolmetschen oder Beizug von Vertrauenspersonen), Infrastruktur (zum Beispiel geeignete Räumlichkeiten), Transport, Koordination und Schulung wird Mehraufwand entstehen. Schwierig abzuschätzen ist zum heutigen Zeitpunkt der zusätzliche Aufwand betreffend Umfang, Sprachenvielfalt und Verständlichkeit des vom SEM vorgesehenen Merkblatts sowie des Überprüfungsformulars, das durch die zuständige Behörde auszufüllen und dem SEM zu übermitteln ist.

Gemäss dem Entwurf der Verordnung über das Einreise- und Ausreisensystem (E-EESV) werden die Kantonspolizeien im Entry Exit System (EES) verschiedene Bearbeitungsrechte erhalten (unter anderem Einreise-, Ausreise-, Reisedokument- und biometrische Daten). Vor diesem Hintergrund sollte im Überprüfungsformular des SEM auf eine erneute Erfassung dieser bereits im EES enthaltenen Daten verzichtet werden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Zusätzliche Herausforderungen ergeben sich bei Personen mit Fluchtgefahr. Bestehen konkrete Anzeichen dafür, dass sich die betroffene Person nicht beim zugewiesenen Zentrum melden wird, etwa weil sie bereits früheren Aufforderungen nicht nachgekommen ist, muss eine polizeiliche Begleitung sichergestellt werden (vgl. Art. 9c Abs. 7 E-AIG). Es bleibt im aktuellen Vorentwurf unklar, ob diese Begleitung durch die Polizei erfolgen soll und welche freiheitsbeschränkenden Massnahmen in diesem Rahmen zulässig wären. Auch stellt sich die Frage, was genau unter *direkt nach dem Aufgriff* zu verstehen ist (Art. 68b E-VEV), beziehungsweise, ob eine mündliche Asylabsichtserklärung genügt oder eine schriftliche Erklärung zu erfolgen hat.

Der Regierungsrat regt hier an, den Wortlaut von Art. 68c Abs. 3 E-VEV zur besseren Verständlichkeit beziehungsweise als Abgrenzung zu Art. 68b E-VEV wie folgt anzupassen: "*Ausländerinnen und*

Ausländer, die während des Überprüfungsverfahrens ein Asylgesuch einreichen, werden nach Abschluss oder Beendigung der Überprüfung an ein Zentrum des Bundes nach Artikel 24 AsylG beziehungsweise an ein kantonal oder kommunal geführtes Zentrum nach Artikel 24d AsylG verwiesen."

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Vertrauenspersonen für UMAs bei allen Verfahrensschritten des Überprüfungsverfahrens anwesend sein müssen, was mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden ist (siehe dazu auch oben unter Ziffer 2.2.1). Weiter ergibt sich aus den Vernehmlassungsunterlagen nicht abschliessend, ob die kantonalen Behörden für die Dauer des Überprüfungsverfahrens von illegal aufhältigen Ausländerinnen und Ausländern, die nicht unmittelbar ein Asylgesuch stellen, einen Unterbringungsplatz bereitstellen müssten. Zusätzliche Unterbringungsplätze sind mit einem erheblichen finanziellen und betrieblichen Aufwand verbunden.

Der Regierungsrat möchte abschliessend auf die Notwendigkeit hinweisen, die Kantone frühzeitig und umfassend in die noch zu klärenden Umsetzungsfragen einzubeziehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin